ENTWURF ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Information Gemeindevorstand / Ausschüsse

Gemeinde Edermünde

NOTWENDIGKEIT DER ANPASSUNG

ANPASSUNG AN RECHTLICHE ÄNDERUNGEN DER HGO

HSGB HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

ANPASSUNG AN DIE EMPFEHLUNGEN AUS DER MUSTERSATZUNG DES HSGB

ANPASSUNGEN HINSICHTLICH DER NUTZUNG DES RATSINFORMATIONSSYSTEMS DER GEMEINDE EDERMÜNDE (SD.NET)

ERGÄNZUNGEN § 1 - VERDIENSTAUSFALL

- In Abs. 3 wird eine Definition hinsichtlich der Geringfügigkeit des Einkommens eingefügt: „Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als 15 Stunden je Woche ausmacht. “

- In Abs. 4 wird die Regelung des § 27 Abs. 1 S. 5 HGO aufgenommen, dass auch erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, durch die Gemeinde ersetzt werden.

- Es wird ein Abs. 5 hinsichtlich des Verdienstausfalls bei selbständig Tätigen hinzugefügt: „Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.“ Auf die Definition eines Höchstbetrages pro Stunde sowie eines monatlichen Maximalbetrages soll hierbei (entgegen § 27 Abs. 1 S. 7 HGO) verzichtet werden, da die tatsächlich entstandene Verdienstausfall erstattet wird.

§ 2 FAHRKOSTEN

- In Abs. 1 wird ergänzt, dass Fahrkosten „für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind“ ersetzt werden.

§ 3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

- In die Liste der definierten Aufwandsentschädigungen des Abs. 1 werden die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden mit aufgenommen.
  Begründung: Die Auszählungswahlvorstände werden gem. § 6 b KWG ebenfalls per Gesetz als ehrenamtliche Tätigkeit definiert und sind seit 2006 bereits in der Mustersatzung enthalten. Höhe der Aufwandsentschädigung: 20 € pro Tag Ihrer Tätigkeit

- Ebenfalls ergänzt in Abs. 1 werden die Ausschussvorsitzenden bzw. deren Stellvertretungen für die Durchführung bzw. im Vertretungsfall bei Sitzungen des eigenen Ausschusses mit einer erhöhten Aufwandsentschädigung (25 €).
  Begründung: Gerade im Hinblick auf die Entwicklung des Umfangs und der Terminintensität bei den Ausschusssitzungen sollte das erhöhte Engagement von Ausschussvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern durch die Zahlung einer erhöhten Sitzungspauschale gewürdigt werden.

§ 3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

In dem neu aufgenommenen Absatz 6 wurde die pauschale Entschädigung bei Nutzung privater Endgeräte im Rahmen der der Einführung des Ratsinformationssystems für alle Mandatsträger/innen mit (SD.NET) aufgenommen:

„Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine pauschale Entschädigung, wenn sie entsprechend der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Edermünde und ihrer Ausschüsse auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und stattdessen diese Unterlagen in elektronischer Form erhalten. Die pauschale Entschädigung wird dafür gewährt, dass diese Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und Mitglieder des Gemeindevorstandes ein eigenes elektronisches Endgerät nutzen, um die Unterlagen zu empfangen und zu bearbeiten. Die Höhe dieser Pauschale beträgt 120,00 € pro Jahr, wobei sie anteilig für volle Monate (pro Monat = 10,00 €) gezahlt wird. Sie wird mit den übrigen Aufwandsentschädigungen ausgezahlt. “

§ 3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Begründung: Bei der Höhe des monatlichen Entschädigungsbetrages wurde sich an den Beträgen der Nachbarkommunen im Chattengau orientiert, dort ist eine Monatspauschale in Höhe von 10,00 € (max. 120,00 €/Jahr) festgelegt.

Entgegen des Vorschlages der Verwaltung im IT-Konzept der Gemeinde Edermünde wird für alle Mandatsträger/innen die Nutzung von privaten Endgeräten (BYOD – „Bring Your Own Devcice“ in der Entschädigungssatzung umgesetzt.

Die Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes bei dieser Vorgehensweise für den Gemeindevorstand konnten aufgrund von technischer Weiterentwicklung des Systems sowie aus Gründen der Praktikabilität ausgeräumt werden.

§ 4 FRAKTIONSSITZUNGEN

- In Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinsichtlich der Anerkennung von Telefon- und Videokonferenzen bei Fraktionssitzungen angefügt:
  „Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.“